

Jedes stempelpflichtige Maß und Gewicht, muß außerdem mit einer deutlichen, in die Augen fallenden, dem Gesetze entsprechenden Bezeichnung seiner Größe versehen sein.

Wegen älterer, bereits geachteter Maße vergleiche jedoch §. 13 des Gesetzes.

§. 14.

Als unrichtig gilt

jedes Gewichtstück, welches bis zu 20 Pfund herab um mehr als den dritten Theil eines Tausendtheiles, von 10 Pfund bis $\frac{1}{2}$ Pfund um mehr als die Hälfte eines Tausendtheiles, unter $\frac{1}{2}$ Pfund um mehr als ein Tausendtheil seiner Sollschwere; jedes Hohlmaß für Sämereien und Flüssigkeiten, welches um mehr als fünf Tausendtheile seines Sollinhaltes; jedes Längenmaß, welches um mehr als zwei Tausendtheile seiner Solllänge

von der Normalgröße abweicht, und zwar gleichviel, ob durch Zuviel oder durch Zuwenig.

Davon bilden jedoch Ausnahmen hölzerne Ellen, bei denen Abweichungen von weniger als einer Linie ($\frac{1}{2}$ Zoll) noch der Duldung unterliegen, ferner

solche Hohlmaße für besondere Gegenstände, wie z. B. Kalk, Kohlen u. s. w., deren Bestimmung die Anfertigung nur in gewissen, eine absolute Genauigkeit nicht zulassenden Formen von einfachen Dimensionen der Weite und Höhe fordert, und für welche daher diese Formen und Dimensionen besonders im Verordnungswege vorgeschrieben sind.

Für diese wird nur die Uebereinstimmung mit den vorgeschriebenen Dimensionen innerhalb einer, zwei Procent Abweichung gestattenden Grenze gefordert.

§. 15.

Durch die in §. 8 und 9 des Gesetzes gegebenen Vorschriften wird nicht ausgeschlossen, daß aus dem Ausland bezogene Waaren in ihren Originalpackungen, Gefäßen, Stücken, u. s. w., auch wenn dieselben eine ausländische Gewichts- oder Maßangabe enthalten, wieder verkauft werden dürfen.

Auf Verlangen ist jedoch das ausländische Gewicht und Maß in inländisches umzurechnen und die Waare dem Käufer nach inländischem Maße und Gewichte zu gewähren.

Ins Ausland bestimmte Waarensendungen können nach dem Gewichte und Maße des Bestimmungsortes verpackt und facturirt werden.

§. 16.

Soweit im Inlande bei öffentlichen Geschäftszweigen oder für den Verkauf gewisser Gattungen von Waaren gewisse abweichende Gewichtsgrößen und Maßgrößen allgemein eingeführt gewesen sind, wie z. B. bei den Garnen das englische Weißmaß und das englische Gewicht, für gewebte Stoffe und Bänder fremde Ellen und das Metermaß, bei dem Eisenbahnwesen, bei Maschinen und Instrumenten das englische und französische Maß; bei den Steinkohlen der Karren und die Sonne, beim Eisen die Waage u. s. w., da ist es, so lange durch Verordnung hierdurch etwas Anderes nicht bestimmt wird, auch ferner nachgelassen, sich derselben zu bedienen; jedoch sind für den inländischen Detailverkehr den verfalligen Bezeichnungen bestimmte Werthe nach inländischem Maß und Gewicht beizulegen und dem Käufer die Waare nur mit inländischen gestempelten Maßen oder Gewichten zuzumessen oder zuzuwägen.

Wegen der Kohlenmaße erfolgt besondere Bestimmung im Verordnungswege.

Für den Gebrauch zum Abwägen auf Brückenwaagen ist innerhalb der durch die Eichordnung bestimmten Grenzen die Benutzung von Proportionalgewichten gestattet, dieselben unterliegen jedoch der Eichung und Stempelung und der Vorschrift in §. 14 dieser Verordnung.

§. 17.

Von der Vorschrift der Richtigkeit und Stempelung sind selbst die zum Taxiren der Gefäße u. s. w. gebrauchten Gewichtstücke insofern nicht ausgenommen, als zu diesem Zwecke keinesfalls alte, abgenutzte, zerbrochene, ungestempelte Gewichtstücke benutzt werden dürfen, sondern nur entweder Schrotkörner, oder dergleichen mit Gewichtsstücken nicht zu verwechselnde Körper, oder richtige und gestempelte Gewichte.

§. 18.

Die Wohlfahrtspolizeibehörden haben über die gehörige Beobachtung der in dem Gesetze und in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu wachen. Sie haben daher die im öffentlichen und gewerblichen Verkehre ihres Bezirkes, auch auf den Jahrmärkten benutzten Gewichte, Waagen und Maße öfters zu revidiren.

Specielle Revisionen in einzelnen Geschäften oder bei einzelnen Personen sind nur dann anzustellen, wenn genügender Verdacht vorliegt, daß den gesetzlichen Bestimmungen zuwider gehandelt werde.

§. 19.

Finden sich hierbei nach §. 9 des Gesetzes verbotene oder umgestempelte, oder mit andern, als den gesetzlich vorgeschriebenen, oder nachgemachten Stempeln versehene, oder zwar gestempelte, aber zerbrochene Kennzeichen vorgenommener Veränderungen, oder sonstige Merkmale der Unrichtigkeit an sich tragende Gewichtstücke, Maße oder Waagen vor, so ist in jedem Falle mit deren Wegnahme zu verfahren. Die weggenommenen Gegenstände sind dem nächsten Aichamte zur Prüfung zu übergeben, welches sich dieser Prüfung zu unterziehen und das Resultat mittelst Protokolls, in welchem die etwa vorhandenen Zeichen absichtlicher Veränderung oder Verfälschung besonders anzugeben sind, der Polizeibehörde mitzutheilen hat.

§. 20.

Ergiebt sich bei dieser Prüfung, daß die weggenommenen Gegenstände dennoch richtig waren (vergl. §. 14 dieser Verordnung), so sind dieselben, falls sie ungestempelt oder nicht richtig gestempelt sind, vom Aichamte, soweit nöthig nach vorheriger, genauer Aichung in Gemäßheit der Aichordnung, zu stempeln, durch die Polizeibehörde aber sodann dem frühern Inhaber, gegen Bezahlung sämtlicher Kosten und Aichgebühren, zurückzustellen und das Strafverfahren nach §. 10 des Gesetzes einzuleiten.

Waren sie jedoch gehörig gestempelt, so erfolgt die Rückgabe kostenfrei.

§. 21.

Ergiebt sich bei der Prüfung die Unrichtigkeit, so sind, falls die Unrichtigkeit darin besteht, daß die Gewichtstücke oder Maße überhaupt nicht in Größe und Eintheilung dem Gesetze (§. 1, 3, 4, 5 und 8, vergleiche jedoch §. 13) entsprechen, oder die Abweichung von der genauen gesetzlichen Größe und Beschaffenheit von der Art ist, daß sie durch das Aichamt nicht sofort corrigirt werden kann, die weggenommenen Gegenstände durch die Polizeibehörde, an welche